

Frankfurter  
kriminalwissenschaftliche  
Studien 134

Susana Campos Nave

Rechtsstaatliche  
Regeltreue?

Corporate Compliance  
als zwingende Antwort  
des freiheitsliebenden  
Unternehmens im  
Wirtschaftsstrafrecht

PETER LANG

# Einführung

In der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise sowie auf der Suche nach einer geeigneten und umsetzbaren Unternehmenskultur und Firmenethik hat insbesondere der Begriff *Compliance* Konjunktur. Er findet seinen Ursprung in der Medizin, wo er als Therapietreue verstanden wird. In jüngster Vergangenheit fand dieses Stichwort vor allem durch die Firmenzusammenbrüche von ENRON und MCI WORLDCOM Eingang in die Business- und Rechtswelt der USA und fungiert seither als Messlatte für börsennotierte Unternehmen.<sup>1</sup>

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist eine tatsächliche Be-standsaunahme: Die tägliche Wirtschaftspresse konfrontiert den Leser mit strafrechtlichen Ermittlungen gegen namhafte Wirtschaftsunternehmen.<sup>2</sup> Die strafrechtlichen Vorwürfe beziehen sich auf Korruptions- und Bilanzstraftaten, Steuerhinterziehung und den unerlaubten Abgleich von Mitarbeiterdaten. Der strafrechtliche Vorwurf richtet sich dabei regelmäßig gegen einzelne Mitarbeiter bzw. Führungskräfte der in Rede stehenden Unternehmen. Da es sich bei den Unternehmen jedoch um relevante Wirtschaftsakteure handelt, bleiben strafrechtliche Ermittlungen oder gar Sanktionen nicht unbemerkt. Schwerwiegende Reputationsverluste führen oftmals zu Umsatzeinbußen, Mitarbeiterfreisetzungen und den Rückgang des Börsenwertes. Längerfristig könnte dies zu einer Schädigung der Volkswirtschaft führen, sodass sogar von einer besonderen Sozialschädlichkeit gesprochen werden könnte.

Dabei ist zu beachten, dass das Strafrecht dabei stets repressiv wirkt. Strafrechtliche Sanktionen reagieren zwar auf die Begehung von Unrecht und statuieren ein Exempel, können jedoch die Begehung von Straftaten nicht effektiv im Vorfeld verhindern. Die Straftatenprävention bleibt somit weiterhin im staatlichen Interesse. Der nationale Gesetzgeber unterliegt einem „Regelungszwang“, um Straftaten effektiv zu unterbinden. Hierbei wird der Versuch unternommen, jedes deliktische Verhalten strafrechtlich zu erfassen, um einem „lückenlosen Strafrechtssystem“ zur Entstehung zu verhelfen.<sup>3</sup>

Immer mehr deutsche Unternehmen sehen Wirtschaftskriminalität als Gefahr für die Wirtschaft. Der Trend ist in den letzten Jahren eindeutig und beweist die steigende Wahrnehmung des Phänomens Wirtschaftskriminalität. Von 2006

---

1 Vgl. Stober in Graf/Stober (Hrsg.), *Ist der Ehrbare Kaufmann der Schlüssel für Compliance-Anforderungen?*, S. 1.

2 Siehe etwa die Ermittlungen gegen von Pierer (SIEMENS), Zumwinkel (DEUTSCHE POST AG), Volkert (VW) und jüngst auch Mehndorn (DB).

3 Vgl. etwa die Kritik des Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins in Anbetracht des deutschen Sicherungsbedürfnisses, FAZ vom 02.05.08, S. 2.

bis 2010 ist der Anteil der Unternehmen, die Wirtschaftskriminalität als ernsthaftes Problem für das Wirtschaftsleben betrachten, um weitere neun Prozentpunkte gestiegen und liegt nun bei 80 %, bei Großunternehmen sogar bei 90 %.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund hat in den letzten Jahren im Wirtschaftsleben ein Umdenken stattgefunden. Unter der Bezeichnung *Compliance* haben in der Vergangenheit zahlreiche Unternehmen damit begonnen, eigene Überwachungs- und Kontrollorgane zu schaffen, die die Einhaltung der Gesetze und internen Vorgaben sicherstellen sollen.<sup>5</sup> Die Unternehmen wollen damit dem Gesetzgeber zuvorkommen, durch weitergehendes regulatorisches Tätigwerden die unternehmerische Freiheit einzuschränken. Denn in den letzten Jahrzehnten haben Vorschläge, gesellschaftliche Problemlagen mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen, stetig zugenommen.<sup>6</sup>

---

4 Befragt wurden 300 Führungskräfte, vgl. Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2010-Fokus Mittelstand, KPMG- Studie, S. 4, S. 7.

5 Kraft, Garantenpflicht des Leiters der Innenrevision, wistra 10, S. 81 (81).

6 Lüderssen, Submissionsabsprachen, BB 96 (Beilage), S. 1 (2).

## A. Problemstellung

Es stellt sich damit die Frage, ob sich das Strafrecht der Wirtschaftsdelinquenz verschärft annehmen sollte, um eventuelle Strafbarkeits- und Verantwortlichkeitslücken zu schließen und damit der Eindämmung bzw. Vermeidung von Wirtschaftskriminalität Vorschub zu leisten. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die *ultima-ratio*-Funktion des Strafrechts. Diese besagt, dass das Strafrecht prinzipiell erst dann eingreifen darf, wenn alle anderen Schutzmechanismen versagt haben.<sup>7</sup>

Das voranschreitende gesetzgeberische Tätigwerden mag Anlass zu Kritik geben, da bei erster Betrachtung kein empirisch gesicherter längerfristiger „Mehrwert“ an Rechts- und Regeltreue bewirkt wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Sanktionierung von Straftaten immer eine Abschreckungswirkung entfaltet. Die Begehung von Wirtschaftsdelikten dient oftmals der Erhaltung bzw. der Erhöhung der Markt- und Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen und ist stets auch Ausdruck eines konkreten unternehmerischen Interesses. Zudem lässt manche gesetzliche Normierung Zweifel auftreten. So ist beispielsweise der Straftatbestand der Geldwäsche in § 261 StGB sehr weit gefasst. Neben allen Verbrechen ergibt sich über § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. § 129 StGB letztlich sogar eine Ausdehnung auf sämtliche Straftatbestände.<sup>8</sup>

Gerade im Wirtschaftsstrafrecht entstehen Rechtsgutsverletzungen vornehmlich im Unternehmensbereich.<sup>9</sup> Im Blickpunkt als Schädiger stehen dabei Unternehmen in der Form juristischer Personen.<sup>10</sup> Dabei ergibt sich die Schwierigkeit, dass Unternehmen durch betriebliche Arbeitsteilung, Dezentralisierung und Delegation von Verantwortung die Suche nach strafrechtlicher Verantwortung bzw. die Zurechnung von Schadensfolgen erschweren.<sup>11</sup> Auch kriminologische Phänomene der Wirtschaftskriminalität, wie etwa die Dunkelfeldproblematik, die Anonymität zwischen Tätern und Opfern, die Unübersichtlichkeit und Gemengelagen im Unternehmen selbst und die voranschreitende Technisierung und Internationalisierung erschweren die Eindämmung und Vermeidung wirtschaftsstrafrechtlicher Delikte. Bei alledem stellt sich die Frage, ob das Straf-

---

7 Schünemann, Grundfragen der Unternehmenskriminalität, wistra 1982, S. 41 (42).

8 Siehe die kritische Betrachtungsweise von Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, BT, Rn. 279, 280.

9 Vertiefend dazu Reischel, Wirtschaftskriminalität und Rechtsgut.

10 Zum Begriff der juristischen Person siehe Lenckner/Perron in Schönke/Schröder, § 14, Rn. 15; Schünemann in LK StGB, § 14, Rn. 43.

11 Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 35 ff; für den Bereich der zivilrechtlichen Haftung siehe Waltermann, AcP 192 (1992), S. 181 (188).

recht überhaupt ein geeignetes Mittel ist, Wirtschaftskriminalität zu unterbinden. Ohnehin gilt zu versuchen, Lösungswege herauszuarbeiten, die es ermöglichen, Wirtschaftsstraftaten effektiv zu vermeiden bzw. einzudämmen.